

Wegpreis

für Halle vierteljährlich 2,50 M., bei halbjähriger Bezahlung 2,75 M., durch die Post 3 M., monatlich 2 M., einmonatlich 1 M., auswärts beigestellt. Bestellungen werden von allen Zeitungsanstalten angenommen.

Alle die Redaktion verantwortliche Dr. Ernst Schulte in Halle. (Fernsprechverbindung Nr. 176.)

Saale-Zeitung.

Deutsches Reich. Zweimonatlicher Jahrgang.

Nr. 62.

Halle a. d. Saale, Montag den 6. Februar

1899.

Deutsches Reich.

Dof- und Personalnachrichten.

Berlin, 5. Febr. Der Kaiser und die Kaiserin unternahmen gestern morgen einen gemauerten Spaziergang. Am Anblick des Kaiserhofes in der Wohnung des Staatssekretärs v. Bülow und hatte mit demselben eine Besprechung. Inmitten Schloß zurückgekehrt, hörte der Kaiser militärische Vorträge und nahm darauf militärische Webungen entgegen. Das Frühstück nahmen der Kaiser und die Kaiserin mit den höchsten Beamten, die heute nachmittag abstrahen, gemeinsam ein. Nachmittags hielt der Kaiser eine Kriegsspielbesprechung ab und wohnte um 7 Uhr dem Kapitel vom Weigen Hirsch und einem Diner beim Oberst-Jägermeister Fürsten Pleß bei.

Der Kränzspruch des Kaisers

auf dem brandenburgischen Provinziallandtag wird auch im nächstfolgenden Teile des Reichstags, veröffentlicht. Nach der Theorie des Präsidenten des Reichstags liegt also der Besprechung des Reichstags im Reichstage nicht entgegen. Wie erinnert, war der Kaiser im vorigen Jahre durch Heftigkeit verurteilt, dem Diner des Provinziallandtages beizuwohnen, er soll auch die nachmalige Teilnahme an einem späteren Tage abgelehnt haben. Es wurde das wiederholt zurückgeführt, daß Mitglieder des Provinziallandtages über Gespräche, welche im Jahre 1897 gelegentlich des Diners des Provinziallandtages stattgefunden, in weiteren Kreisen Mitteilung gemacht haben sollten.

Deutschland und Frankreich.

Der Besuch der beiden deutschen Schulschiffe „Charlotte“ und „Stosch“ in den Häfen von Oran und Algier, der erste seit 1870, den deutsche Schiffe in französischen Häfen abflatteten, hat in der französischen Presse die Frage einer Annäherung an Deutschland wieder in Fluß gebracht. Die Besuche, die der Militär-Kommandant von Oran, General Dubry, und der zehnjährige Sonntag der Generalgouverneur von Algier, Laferrière, an Bord der beiden Kriegsschiffe abflatteten, und die Ergründung, die beiden deutschen Schiffe erweisen wurden, — als der Generalgouverneur nach einer sehr angenehmen Unterhaltung die Schulschiffe verließ, wurde ihm zu Ehren ein Salut von 15 Schüssen abgegeben und am Hauptmast die französische Flagge gehißt — ferner die Tatsache, daß deutsche Offiziere, Beobachter und Matrosen sich am Land begaben und von der Bevölkerung liebenswürdig empfangen wurden, und endlich die Aufnahme, die französische Besucher an Bord der deutschen Kriegsschiffe fanden — alles dies hat die leicht erregbare Phantasie der Franzosen mit neuen Hoffnungen erfüllt, in Deutschland eine Freundschaft gegen die Prästationen Englands zu finden. Selbst die bisher recht hille „Liberte“ hält es für zweifellos, daß in den Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich eine entscheidende Wendung eingetreten und daß das politische Abwiegeln in England auf die Einwirkung Deutschlands zurückzuführen sei. Ferner bemerkt das Blatt „Le Paris“, auf beiden Seiten der Bogen befürchte man energisch, daß Unterhandlungen zu einer Annäherung zwischen Frankreich und Deutschland im Gange seien. „Wir können dagegen“, so fährt es dann fort, „aus schwerer Duelle mitteilen, daß solche Unterhandlungen in der Tat zwischen beiden Ländern eifrig gepflegt werden und daß sie den Zweck haben, beide Länder zu einer Verständigung zu bringen, um in gewissen Fällen Hand in Hand gehen zu können.“ Man sieht daraus, daß man sich in Paris immer wieder Hoffnungen hingießt und auch jetzt glaubt, daß die anderen Mächte für Frankreich die Kaffianen aus dem Feuer holen werden.

Daß es aber mit solchen „freundlichen Beziehungen“ nicht allzu viel auf sich hat, geht aus dem neuerlich berichteten Einbruch Frankreichs gegen den von der deutsch-anatolischen Eisenbahngesellschaft in Sidar Baija gefestigten Forderung hervor. Die „Post“ bemerkt zu dieser Angelegenheit bereits, daß von hier aus irgend ein Rechtsgrund zu einem solchen Protest nicht erkennbar ist. Sollte sich die Sache freilich freilich, so würde die einen politischen Schlag nach dem neuen französischen Kaiser aus goldenen Horn, Confians, darstellend und als solcher namentlich angesichts der in der französischen Presse hervorgerufenen Annäherungsbewegung an Deutschland in eigentümlicher Weise erscheinen. Möglicherweise hat sich Confians nicht die Mühe genommen, die Akten über die früheren Verhandlungen zu liefern, sonst würde er seinen Einpruch nicht haben erheben können. Sein Vorbehalt wie die im „Figaro“ ausgesprochene Erwartung, Confians werde dem Protektorat Frankreichs über die Katholiken im Orient freilich Ausdruck verleihen, werfen immerhin ein merkwürdiges Licht auf die französischen Annäherungsbewegungen an Deutschland. Der französische Einpruch, so heißt es, wird mit der angelegentlich Verlegung der der Osmanischen Staatsgesetze eingeräumten Rechte begründet. Muß es schon anfallen, daß der Gesellschafts-Gesellschaft gegenüber ihrem Landes- und natürlichen Schutzherren, aufweist, so muß in dem Einpruch auch tatsächliche Verletzungen von erheblicher Bedeutung vorhanden. Die in dem französischen Berichte der Osmanischen Staatsgesetze eingeräumten Rechte bezieht sich auf das europäische Über des Bosphorus, wodurch kann kommen werden, wie es a) tatischsten gelegen ist. Danach kann kommen werden, wie es a) tischsten gelegen ist. Danach kann kommen werden, wie es a) tischsten gelegen ist. Danach kann kommen werden, wie es a) tischsten gelegen ist.

Die Samoafrage.

Auf dem Umwege über New York erzählt man jetzt, daß bereits am 21. Januar im deutschen Auswärtigen Amt ausführliche Mitteilungen aus Samoa über die letzten Werten eingetroffen waren. Den New Yorker Werten

vom 22. Januar zufolge hat nämlich der vortragende Rath in der politischen Abteilung des Auswärtigen Amtes, Dr. Hammann, am 21. Januar in einer Unterredung mit dem Berliner Korrespondenten der „Afficianten Presse“ geäußert:

Die Regierung hat soeben einen detaillierten Bericht aus Samoa erhalten, den sie für veröffentlicht hält, und dies um so mehr, als in demselben die Schuld an dem ungenommenen Mordverbrechen und Unzuchtthaten ziemlich gleichmäßig vertheilt ist, obwohl noch lange nicht alle Umstände aufgeklärt sind. Der Bericht sagt, daß Mataafa vor seiner Erwählung von den drei Königen als wählbar anerkannt worden ist. Es ist wahr, daß Mataafa im Jahre 1888 den Deutschen feindselig und selbst personam gratia war, aber das hat sich geändert. Die Situation ist verschieden von der damaligen, denn Deutschland erhebt nicht länger Einwand gegen Mataafa. Warum Oberichter Chambers die Erwählung Mataafas annullierte, wissen wir nicht. Sicherlich geschah es nicht unter der Bestimmung des Berliner Vertrags, zu dem sich Mataafa nicht verpflichtet hat, sondern, als er mit Gewalt in das Gerichtsgelände drang. Wir können uns diese Vorgänge nur durch die Annahme erklären, daß Jedermann nervös geworden war. Die deutsche Regierung wird jedoch die Sache sehr richtig an, denn ohne Zweifel wird sie auf den Wege diplomatischer Unterhandlungen zwischen Berlin, Washington und London erledigt werden. Wir erwarten keine Schwierigkeiten. Deutschland hält sich strikt an die Bestimmungen des Berliner Vertrags. Was immer für unglückliche Ereignisse von Deutschen begangen werden sehr mögen, wir werden sie desavouieren.

Kirchfreiheit und Kirchzucht.

Ein Erlass des Kultusministers Dr. Vosse vom 13. Januar behandelt die aus der Verletzung laut gewordenen Wünsche wegen Beilegung der Kirchfreiheit und Wiedereinführung des Kirchzuchtverbotens. Der Erlass ist an den Ausschuß der Provinzialverwaltung, zu dem auch der Geh. Rath Dr. Vent in Köln, gerichtet und lautet wie folgt:

Wiederholte Mündigungen aus kirchlichen Kreisen haben in den letzten Jahren die Nothwendigkeit einer Befreiung der Verhältnisse des kirchlichen Standes gefordert und darauf hingewiesen, daß die vorhandenen Mißstände in erster Reihe in der durch die Reichs-Gesetzgebung zur Einführung gelangten Freiheit der Ausbildung der Geistlichen ihren Grund hätten. Es wird darüber geltend gemacht, daß die gesetzliche Anordnung der Kirchfreiheit die apostrophischen Verhältnisse in den Augen des Volkes den Kirchzuchtverbot gleichgestellt würden und daß hierunter sowohl das Ansehen als auch die materiellen Verhältnisse des kirchlichen Standes schwer litten. Auch wird geltend gemacht, daß die Freigabe der Ausbildung der Geistlichen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege die besten Mißstände zur Folge gehabt, daß die Kirchzucht beim Mangel wesentlichen Wissens nicht hindern sei, die anstehenden Krankheiten zu erkennen, hierdurch aber, wie auch durch das Mißtrauen, welches die Kirche gegenüber dem kirchlichen und gesundheitspolizeilichen Anordnungen in den Schichten des Volkes erlangungsmäßig zu verbreiten werten. Was über die Kirche kirchlichen. Von dem Standpunkte des gefährdeten Gemeinwohlens sowohl, wie zur Hebung des kirchlichen Standes ist eine baldige Abhilfe dringend erforderlich, dieselbe könne aber, wenn sie dauernd und wirksam sein sollte, nicht anders als durch die Freigabe der Ausbildung, welche vor Erlass der Reichs-Gesetzgebung in Preußen bestanden habe, d. h. durch die Beilegung der Kirchfreiheit und Wiedereinführung des Kirchzuchtverbotens (vgl. § 199 des preussischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851) erreicht werden. Abwende, daß die erweiterte wissenschaftliche Deputation für das Medizinische bei ihrem gefaßten Beschlusse sich gleichfalls in diesem Sinne ausgesprochen hat. Bevor ich die Angelegenheit auf Herbeiführung einer entsprechenden Abänderung der Gesetzgebung weitere Folge gebe, nehme ich Veranlassung, dem Ausschuss der Provinzialverwaltung von der Sachlage Kenntnis zu geben mit dem Entschluß, nach Änderung der vorliegenden Verhältnisse, gütlich zu gehen, mich zu äußern, ob und welche Mißstände auf dem Gebiete der Gesundheitspflege infolge der Freigabe der Ausbildung hervorgerufen sind, wobei eventuell das Vorhandensein solcher Mißstände durch Verbindung schlüssigen, tatsächlichen Materials aus dem einzelnen Bezirke zu erläutern und zugleich zu erklären werten. Was über die Kirche kirchlichen. Von dem Standpunkte des gefährdeten Gemeinwohlens sowohl, wie zur Hebung des kirchlichen Standes ist eine baldige Abhilfe dringend erforderlich, dieselbe könne aber, wenn sie dauernd und wirksam sein sollte, nicht anders als durch die Freigabe der Ausbildung, welche vor Erlass der Reichs-Gesetzgebung in Preußen bestanden habe, d. h. durch die Beilegung der Kirchfreiheit und Wiedereinführung des Kirchzuchtverbotens (vgl. § 199 des preussischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851) erreicht werden. Abwende, daß die erweiterte wissenschaftliche Deputation für das Medizinische bei ihrem gefaßten Beschlusse sich gleichfalls in diesem Sinne ausgesprochen hat. Bevor ich die Angelegenheit auf Herbeiführung einer entsprechenden Abänderung der Gesetzgebung weitere Folge gebe, nehme ich Veranlassung, dem Ausschuss der Provinzialverwaltung von der Sachlage Kenntnis zu geben mit dem Entschluß, nach Änderung der vorliegenden Verhältnisse, gütlich zu gehen, mich zu äußern, ob und welche Mißstände auf dem Gebiete der Gesundheitspflege infolge der Freigabe der Ausbildung hervorgerufen sind, wobei eventuell das Vorhandensein solcher Mißstände durch Verbindung schlüssigen, tatsächlichen Materials aus dem einzelnen Bezirke zu erläutern und zugleich zu erklären werten. Was über die Kirche kirchlichen.

Die neue lex Hering.

Der Bundesrath hat bekanntlich in seiner letzten Sitzung auch der sogenannten lex Hering seine Zustimmung erteilt. Der Entwurf entspricht in den Theilen, die sich auf die Bekämpfung der Prostitution, insbesondere des Zuhälterthums, beziehen, dem im vorigen Jahre von der Central-Kommission beim Reichstag eingebrachten Gesetzentwurf, der seinerseits wiederum dem im Jahre 1892 von der verbandigten Regierung eingebrachten Entwurf nachgebildet war. Der damals in der vorigen Tagung am meisten unstrittene Paragraph, der sich gegen die Ausübung von öffentlichen Heringe richtete, hat im Bundesrath jetzt eine etwas abgeschwächte Fassung erhalten. Danach soll mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 M. bestraft werden, wer solche Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, die ohne geradezu unzüchlich zu sein, geeignet sind, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gütlich zu verletzen, in einer öffentlichen Vergewissung erregenden Weise ausstellt oder anhängen läßt. In dem früheren Entwurf lautete diese Strafbestimmung dahin, daß davon diejenigen getroffen werden sollten, die solche Schriften,

Anzeigen

weder die Schamhaftigkeit oder deren Raum mit 20 Pf., solche aus Gallien mit 15 Pf., bestrafen und in der Thatigkeit durch unsere Anzeigenstellen und allen Annoncen-Expeditoren angenommen. Beklagen die Seite 60 Pf. Ertheilt wöchentlich fünfmal; Sonntags und Feiertagen einmal, sonst zweimal täglich. (Der Abdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.)

Abbildungen oder Darstellungen an öffentlichen Straßen oder Plätzen ausstellen oder anhängen, die, auch ohne unzüchlich zu sein, durch grobe Unanständigkeit geeignet sind, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl zu verletzen. Ferner hatte schon im Jahre 1892 die Reichs-Kommission dem Gesetzentwurf eine Bestimmung eingelegt, wonach ein unzüchliches Verhalten durch den Verbreiter, welche unter Mißbrauch des Arbeits- oder Dienstverhältnisses ihre Arbeiterinnen zur Duldung oder Verübung unzüchlicher Handlungen bestimmen. Diesen Strafparagrafen hatte auch das Centrum in seinen vorjährigen Entwurf übernommen. In dem jetzigen vom Bundesrath verabschiedeten Entwurf fehlt er. Die verbandigten Regierungen haben diesen Strafparagrafen in ihren Entwurf nicht aufgenommen, weil die Befreiung laut geworden ist, eine derartige Bestimmung könnte vielfach zu Erfregungen der Arbeiterinnen gegen die Arbeitgeber ausgebeutet werden. — Für weitere Kreise, speziell für die Wohnungs- und Zimmervermietter, wichtig ist noch ein dem Strafgesetzbuch neu eingefügter § 181 b, wonach die Vermietzung von Wohnungen an Fremdenpersonen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, nicht unter die Strafbestimmungen wegen Suipeit fallen soll, sofern damit nicht eine Ausbeutung des unzüchlichen Erwerbs der Mieterinnen verbunden ist. Nach dem Entwurf werden Vermieter, die Prostituirten Wohnungen zu einem fiktiv innerhalb des üblichen Maßes haltenden Miethzins erlassen, künftig Strafe nicht zu befürchten haben. Vielmehr wird eine Befreiung nur eintreten, wenn aus der Höhe des Miethzins oder aus anderen Umständen eine Absichtung des unzüchlichen Erwerbs der Mieterinnen zu folgern ist.

Die Arbeitszeit der Handlungsgeschäften.

Aus dem Gesetzentwurf über die Abänderung der Gewerbeordnung, der demnächst dem Reichstage zugehen wird, theilt der Berliner „Confession“ die folgenden Bestimmungen mit, die sich auf die Regelung der Arbeitszeit der Handlungsgeschäften und den Abendstill beziehen:

In offenen Läden ist den Geschäften, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden zu gewähren, und für Personen unter 16 Jahren und für weibliche Personen unter 18 Jahren ein Mindestmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen Inventur, an bestimmten festlichen Tagen und während der letzten zwei Wochen vor Weihnachten. Außerdem kann fernerlich das Höchstmaß von 11 Stunden betragen. Diese Bestimmungen haben jedoch keine Anwendung bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Arbeiten, um das Verderben von Waaren zu verhüten, bei Aufnahme der geschäftlich vorgelegenen





